

# MANDATSGEHEIMNIS AKTIV SCHÜTZEN!

## Die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

### VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND IT

Sich selbst aktiv mit IT auseinandersetzen – für einen Appell der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an Rechtsanwältinnen und -anwälte klingt das eher ungewöhnlich. Tatsächlich ist dies die Quintessenz des praktisch wichtigsten Beschlusses, den die 6. Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 19.5.2017 getroffen hat:

§ 2 BORA soll einen neuen Absatz 7 erhalten, wonach zum Schutz des Mandatsgeheimnisses die erforderlichen und angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen sind, damit Dritte nicht durch Unbedachtheit oder Pannen unbefugt auf Mandatsgeheimnisse zu-

greifen können. Die Verschwiegenheitspflicht verbietet also nicht nur, Geheimnisse auszuplaudern, sondern verlangt von Rechtsanwältinnen und -anwälten, selbst aktiv zu werden. Das erfordert – so betonte Rechts-

anwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, der dem zuständigen Ausschuss 6 der Satzungsversammlung vorsitzt –, dass man sich über die in der eigenen Kanzlei eingesetzte IT und den Stand der Technik, z.B. bei Virenscannern oder Verschlüsselungs-Software, informiert.

Informieren will sich auch die Satzungsversammlung selbst: Sie will sich von Experten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik beraten lassen. Denn es wurde der Wunsch geäußert, den Kolleginnen und Kollegen Leitfäden zum Umgang mit IT an die Hand zu geben. Der neue § 2 VII BORA muss noch vom Bundesjustizministerium geprüft und sodann in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden, bevor er (nicht vor dem 1.11.2017) in Kraft treten kann.

### ALLES AUF ANFANG: KONKRETISIERTE FORTBILDUNGSPFLICHT

Ein anderes Thema nahm sehr breiten Raum ein, das viele bereits für erledigt hielten, nachdem der Gesetzgeber es überraschend wieder aus dem Gesetzentwurf zur „kleinen BRAO-Reform“ gestri-

chen hatte: die konkretisierte allgemeine Fortbildungspflicht. Denn so einfach wollte es die Satzungsversammlung nicht dabei bewenden lassen – schließlich hatte sich insbesondere der zuständige Ausschuss 5 in den letzten Jahren engagiert dafür eingesetzt, die Ermächtigung zur Schaffung konkretisierender Regelungen in der BORA zu erhalten, und einen Entwurf hierfür zu erarbeiten (s. Nitschke, BRAK-Magazin 6/2016, 6).

Zum Teil recht deutlich fiel denn auch die Kritik am Gesetzgeber aus, der hier auf die Argumente der Satzungsversammlung überhaupt nicht eingegangen sei. Über den weiteren Umgang mit der Situation wurde lange und intensiv diskutiert. Heraus kam: Die Satzungsversammlung wird weiter für die Fortbildungspflicht kämpfen – denn, so ihr Vorsitzender, BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer: Eine systemische Qualitätssicherung ist auch weiterhin dringend erforderlich. In einer (unter [www.brak.de](http://www.brak.de) abrufbaren) Resolution fordert die Satzungsversammlung daher den Bundesjustizminister auf, sich kurzfristig erneut mit der konkretisierten Fortbildungspflicht zu befassen.

### FEINJUSTIERUNG BEI FACHANWALTSCHAFTEN

Viel diskutiert wurde auch um die Fachanwaltschaften, mit dem Ergebnis, dass die bestehenden Regelungen der FAO an vielen Stellen gut funktionieren. Keinen Änderungsbedarf sah die Satzungsversammlung insbesondere an der Systematik der Fachanwaltschaften. Auch die jüngste „Spezialisten-Rechtsprechung“ des BGH (s. hierzu Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2017, 10) erfordere keine Anpassung der FAO. Neue Fachanwaltschaften, etwa für Opferrecht oder für Sportrecht, werden zwar im Ausschuss 1 diskutiert, konkreten Handlungsbedarf gibt es aber derzeit nicht.

Einzig eine kleine Anpassung des § 15 I FAO wurde beschlossen, um die Vorbereitungszeit bei dozierender Tätigkeit künftig angemessen als Fortbildung berücksichtigen zu können. Auch dieser Beschluss muss noch vom BMJV bestätigt und in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden, bevor er in Kraft tritt. Gleiches gilt auch für den wiederholten, bereits in der letzten Sitzung auf Vorrat gefassten, Beschluss zu § 14 BORA, der die Zustellung von Anwalt zu Anwalt regelt.

